



DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE WALD-MICHELBACH

Ausschreibung:

Schiedsfrau/Schiedsmann (w/m/d) und Stv. Schiedsfrau/Schiedsmann (w/m/d)

für das Schiedsamt der Gemeinde Wald-Michelbach

Im Schiedsamt der Gemeinde Wald-Michelbach sind ab Oktober 2026 die Stelle einer Schiedsperson sowie einer Stv. Schiedsperson neu zu besetzen. Gesucht werden interessierte und engagierte Bürgerinnen und Bürger, die das Ehrenamt einer Schiedsperson oder Stv. Schiedsperson übernehmen möchten und sich für die nächste Amtsperiode zur Wahl stellen. Die Schiedsperson und die Stellvertretung werden von der Gemeindevorstand für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen besteht die Aufgabe der Schiedspersonen darin, festgefahrenen Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsschick aufzubrechen und dadurch kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten und durch Abschluss eines entsprechend zu protokollierenden Vergleichs zu beenden. Die Schiedsperson wird in vielfältigen Bereichen tätig, z.B. in Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei der Beachtung der Hausordnung, bei Schmerzensgeld und sonstigen Schadensersatzansprüchen, aber auch in Fällen leichter Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung oder der Sachbeschädigung.

Das Amt des Schiedsmannes bzw. der Schiedsfrau und der Stellvertretung sollen daher von Personen übernommen werden, die ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sind. Für die Ernennung müssen gemäß § 3 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes (HSchAG) folgende persönlichen Voraussetzungen gegeben sein:

- (1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Das Amt kann nicht bekleiden,
 1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
 3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
 4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
 5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsgerichtsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist
- (3) In das Amt soll nicht berufen werden, wer
 1. bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
 2. nicht in dem Bezirk des Schiedsgerichts, bei Gemeinden mit mehreren Schiedsgerichten nicht in der Gemeinde wohnt;
 3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

- (4) Die in §§ 4 und 5 genannten Stellen können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Schiedspersonen erheben, soweit dies nach Abs. 1 bis 3 erforderlich ist.

Die Tätigkeiten der Schiedspersonen sowie der Stellvertretung sind ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Die Sachkosten werden von der Gemeinde Wald-Michelbach getragen.

Sollten Sie Interesse haben, freuen wir uns über Ihre schriftliche Bewerbung bis zum 31.03.2026.

Sie können Ihre Bewerbung über folgende Wege an uns senden:

- Elektronische Form: als zusammenhängendes PDF an personalabteilung@wald-michelbach.de
- Papierform: Gemeindevorstand der Gemeinde Wald-Michelbach, Personalabteilung, In der Gass 17, 69483 Wald-Michelbach

Für weitere Fragen stehen Ihnen Bürgermeister Dr. Sascha Weber oder Herr P. Jäger (Tel. 06207/947-163) gerne zur Verfügung.

Unsere allgemeinen Datenschutzinformationen gemäß Art. 12, 13, 14 DSGVO können Sie auf unserer Homepage abrufen.